

Gericht:	BGH 6. Strafsenat
Entscheidungsdatum:	18.08.2026
Aktenzeichen:	6 StR 242/26
ECLI:	ECLI:DE:BGH:2026:180826B6STR242.26.0
Dokumenttyp:	Beschluss

Verfahrensgang

vorgehend LG Cottbus, 2. Dezember 2025, Az: 24 KLs 12/25

Tenor

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 2. Dezember 2025 wird als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Es ist zwar rechtsfehlerhaft, dass die Strafkammer bei der Festsetzung der Strafen für die Körperverletzungen (Tatkomplex 2) nicht eine etwaige Strafraumenverschiebung nach § 21 i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB geprüft, sondern die erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit nur als allgemeinen Strafzumessungsgrund berücksichtigt hat. Letztlich beruht das Urteil darauf aber nicht. Denn das Landgericht hat sich bei der Festsetzung der Strafen von sechs und sieben Monaten am unteren Ende des Strafraumens des § 223 Abs. 1 StGB orientiert, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von (zumindest) einem Monat androht. Eine mögliche Milderung nach § 49 Abs. 1 StGB ließe dieses Mindestmaß unverändert.

Bartel

Fritsche

Ri'inBGH von Schmettau
ist infolge Urlaubs
gehindert zu signieren.
Bartel

RiBGH Arnoldi
ist infolge Urlaubs
gehindert zu signieren.

Bartel

Dietsch

© Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
sowie des Bundesamts für Justiz - <https://www.rechtsprechung-im-internet.de>